

Weiterbildungsförderung durch Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit

Mit der Bürgergeldreform wurde der Vermittlungsvorrang abgeschafft. Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 sollen vorrangig Leistungen erbracht werden, *die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen*, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.

Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung wird vor allem dann ausgegangen, wenn leistungsberechtigte Personen *ohne Berufsabschluss* Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder an einer fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.

Mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz wurden im Juli 2023 weitere Anpassungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen, um Beschäftigte und Ausbildungssuchende zu fördern.

Bei der Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen handelt es sich um Ermessensleistungen; der*die Arbeitsvermittler*in entscheidet, ob und welche Eingliederungsleistung erbracht wird.

Tipp: Beantragen Sie eine gewünschte berufliche Weiterbildung immer schriftlich! Damit erzwingen Sie eine begründete Entscheidung.

Formen der Weiterbildung

Folgende Formen der beruflichen Weiterbildung nach §§81,82 SGBIII sind möglich:

- *Umschulungen*: Ziel ist der Erwerb eines neuen Berufsabschlusses (Betriebliche Einzelumschulung, überbetriebliche Umschulung)
- *Vorbereitung zur Externenprüfung*: Vorbereitungsmaßnahmen nach längerer Vollzeit-Berufstätigkeitsdauer
- *Teilqualifizierungen*: Möglichkeit mehrere Zertifikate niedrigschwellig zu erwerben; Möglichkeit der formalen Qualifikation für Arbeitnehmer*innen im Helferbereich
- Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen
- *Weiterbildung zur Anpassung an den Strukturwandel* bzw. Fortentwicklung beruflicher Kompetenzen für Berufstätige

Form der beruflichen Weiterbildung von Arbeitslosen und Erwerbstätigen mit unter 15 Wochenstunden

Durch §16SGB II werden Leistungen zur beruflichen Weiterbildung aus §§81-87 SGB III übernommen.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten
- Antragsstellung (mündlich, telefonisch, schriftlich)
- Beratung durch das Jobcenter vor Beginn der Maßnahme
- Beendung der Arbeitslosigkeit oder Abwendung drohender Arbeitslosigkeit als Zielsetzung der Maßnahme

- Zielsetzung des Trägers und der Weiterbildungsmaßnahme nach §§176ff. SGBIII iVm AZAV

Gut zu wissen bei:

- *Nachträglichem Erwerb des Hauptschulabschlusses:* bei Förderungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses handelt es sich um die einzige berufliche Weiterbildung, die keine Ermessensleistung ist; die Leistung ist zu erbringen, wenn der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme realistisch ist und der*die Antragstellende schon drei Jahre erwerbstätig war
- *Erwerb von Grundkompetenzen:* Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten in Mathematik, Schreiben, Lesen und Umgang mit Computern können im Vorfeld jeglicher beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden
- *Nachträglichem Erwerb eines Berufsabschlusses (Umschulung/Teilqualifikation):* Weiterbildungskosten können übernommen werden, wenn der*die Antragstellende über keinen Berufsabschluss verfügt, für den angestrebten Beruf geeignet ist, ein erfolgreicher Abschluss realistisch erscheint, der angestrebte Beruf die Beschäftigungschancen erhöht, der*die Arbeitnehmer*in mehr als drei Jahre beruflich tätig war, eine Beratung durch das Jobcenter erfolgt ist, der Träger und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (AZAV-Zulassung)

Leistungen zur beruflichen Weiterbildung bei Erwerbstätigen

Bei Beschäftigten mit mehr als 15 Wochenstunden können Weiterbildungs- und Folgekosten übernommen werden und ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden. Die Lehrgangskosten werden bei Kostenbeteiligung des Arbeitgebers zu 15 bis 100 Prozent übernommen; Arbeitsentgeltzuschuss kann bei (teilweiser) Freistellung durch den Arbeitgeber in Höhe von 25 bis 75 Prozent erbracht werden. Bei Aufstocker*innen ist das Jobcenter zuständig, bei Personen ohne Anspruch auf Sozialleistungen die Agentur für Arbeit.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- Vermittlung von Fähigkeiten/ Kenntnissen, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen
- Der Erwerb des Berufsabschlusses muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen
- Maßnahmen und Träger müssen für die Förderung zugelassen sein

Kostenübernahme und Instrumente zur Finanzierung

- *Bildungsgutschein:* wird durch das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit ausgestellt, wenn eine berufliche Weiterbildung als erforderlich angesehen wird; dieser hat keine festgelegte Gültigkeitsdauer
- *Übernahme von Lehrgangskosten:* Kosten für erforderliche Materialien, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren, Kosten für die Eignungsfeststellung, Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung
- *Pendelfahrten:* Übernahme von Kosten für notwendige Fahrten zwischen Unterkunft, Bildungsstätte und Arbeitsstelle
- *Mobilitätszuschuss:* Förderung junger Menschen während erstem Ausbildungsjahr einer förderungsfähigen Berufsausbildung

- *Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung:* bei täglichen Pendelzeiten von mehr als 2,5h (mehr als 6 Stunden Weiterbildung) oder mehr als 2 Stunden (unter 6 Stunden Weiterbildungszeit)
- *Kosten der Kinderbetreuung:* pauschale Übernahme je Kind pauschal in Höhe von 160Euro/ Monat
- *Berufsorientierungspraktikum:* Förderung von jungen Menschen, die Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben
- *Qualifizierungsgeld:* Entgeltersatzleistung bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf (drohender Verlust des Arbeitsplatzes)

Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung seit dem 01.07.2023:
Weiterbildungsgeld u. Prüfungsprämien

- Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung mit *Weiterbildungsgeld* in Höhe von 150 Euro/ Monat für Teilnahme an einer Maßnahme die zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren festgelegt ist (bspw. Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und Teilqualifikationen handeln)
- *Prüfungsprämien* in Höhe von 1.000 € / 1.500 € bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen
- *Erhöhter Grundfreibetrag von 520* auch bei berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2b Nr. 2 SGB II); hierzu gehören klassische BvB nach § 51 SGB III, Maßnahmen in der Vorphase zur Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III und berufsvorbereitende Maßnahmen aus den Leistungen zur Teilhabe für Behinderte nach § 49 Abs 3 Nr. 2 SGB IX
- *Ganzheitliche Betreuung/ „Coaching“:* Eingliederungsinstrument bei „vielfältigen und komplexen Problemlagen“ z.B.: „psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, nicht sanktionsbewehrt (§ 16k SGB II)

Tipp: Suchen Sie im KURSENET der Bundesagentur nach zertifizierten Weiterbildungen und versuchen Sie Gründe zu finden, warum die Maßnahme die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern könnte.

Stand: April 2024



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freie
Hansestadt
Bremen



Dieses Projekt wird durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert

v.i.S.d.P. **Solidarische Hilfe e.V.**, Erwerbslosen- und Sozialberatung, Stresemannstr.54, 28207 Bremen